

Wirtschaftssatzung der IHK Nürnberg für Mittelfranken für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken hat am 24. November 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	in der Plan-GuV	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	29.344.900 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	29.344.900 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	773.600 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.774.900 Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	3.158.600 Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2.774.900 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. (1) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
(2) Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nur, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1 Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 Euro bis 8.000 Euro 46,00 Euro
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 8.000 Euro 64,00 Euro
 - 2.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - a) mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro 128,00 Euro
 - b) mit einem Gewerbebeitrag von mehr als 24.500 Euro 307,00 Euro

- c) mit mehr als 300 Beschäftigten im Kammerbezirk und mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit ohne Berücksichtigung des Gewerbeertrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb, sofern sie mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- mehr als 200 Mio. Euro Umsatz/bei Kreditinstituten: Kreditvolumen
- mehr als 100 Mio. Euro Bilanzsumme 10.000,00 Euro

Auf den Grundbeitrag nach Ziff. 2.2 c) wird eine eventuell zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 9.693 Euro angerechnet, d. h. der Grundbeitrag ermäßigt sich bis zu einem Betrag in Höhe von 307 Euro.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. a) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 40 % ermäßigt. Gleiches gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehalten werden, sofern beide Unternehmen ihren Hauptsitz im IHK-Bezirk haben.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,30 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010 (Geschäftsjahr).
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 500.000,00 Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 10.250,00 Euro aufgenommen werden.

Nürnberg, 24. November 2009

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Prof. Dr. Klaus L. Wübbenhorst
Präsident

Markus Löttsch
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft in Mittelfranken“ veröffentlicht.

Nürnberg, 24. November 2009

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Prof. Dr. Klaus L. Wübbenhorst
Präsident

Markus Löttsch
Hauptgeschäftsführer